

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

vom 19.12.2003, zuletzt geändert am 15. Dezember 2017.

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 16. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 41 Abs. 1 - 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kohlberg erhalten folgende Fassung:

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser | 2,31 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche | 0,56 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,31€ |

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Kohlberg vom 15.12.2017 gelten unverändert weiter.

Kohlberg, den 16. Dezember 2022

Rainer S. Taigel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kohlberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.